Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitingen Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutzes (SächsBRKG)) in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFWVO) und in Verbindung mit §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) , beschließt der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2019. die nachfolgende Satzung:

§ 1 Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben nach § 62 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber oder den Dienstherrn.

§ 2 Erstattung des Arbeitsentgeltes an Private Arbeitgeber

Dem privaten Arbeitgeber wird nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG das gezahlte Arbeitsentgelt für Einsätze, Übungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit angefallen sind, einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Stadt Regis-Breitingen ersetzt.

§ 3 Ersatz von Verdienstausfall beruflich Selbständiger

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalles gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO verlangen.

§4 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend aufgeführten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitingen, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

1.	Stadtwehrleiter in Höhe von	monatlich 80,00 €
2.	stelly. Stadtwehrleiter in Höhe von	monatlich 50,00 €
3.	Ortswehrleiter in Höhe von	monatlich 50,00 €
4.	stelly. Ortswehrleiter in Höhe von	monatlich 25,00 €
5.	Gerätewart	monatlich 50,00 €
6.	Jugendwart	monatlich 60,00 €

Bei Doppelfunktionen wird nur eine, die jeweils höhere Entschädigung gezahlt.

- (2) Für den Einsatz bei angeordneten Brandsicherheitswachen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitingen eine Entschädigung in Höhe von 5,50 € stündlich. Der Einsatz der Brandwachen erfolgt nur auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum Monatsende des laufenden Monats.

§5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 5 entfällt:

- 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
- 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit

Hat der Anspruchberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 6 Auslagenersatz

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen inbegriffen der Reisekosten in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz vom Träger der Feuerwehr ersetzt.

§ 7 Zuwendung bei Dienstjubiläen

Bei Dienstjubiläen erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitingen folgende Zuwendung aus dem Haushalt der Stadt:

für 10 Jahre aktiven Dienst	100,00 €
für 25 Jahre aktiven Dienst	250,00 €
für 30 Jahre aktiven Dienst	300,00 €
für 40 Jahre aktiven Dienst	400,00 €
für 50 Jahre aktiven Dienst	ein Ehrengeschenk
	,

Der Bedarf an diesen Mitteln ist von der zuständigen Ortswehrleitung so rechtzeitig anzumelden, dass er in den Haushalt des betreffenden Jahres eingestellt werden kann.

§ 8 Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, bei denen Kostenersatz entspr. § 3 und § 4 der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Regis-Breitingen erhoben wird, erhält die jeweils eingesetzte Ortswehr für Kameradschaftspflege und Verbandstätigkeit eine Anerkennung in Höhe von 66 % der entsprechend Kostensatzung berechneten Personalkosten. Die Zahlung der Anerkennung erfolgt nach Bestandskraft des jeweiligen Kostenbescheides.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Regis-Breitingen vom 30.11.2017 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitingen, 28.02.2019

Lenk

Bürgermeister